

Az.: 5 L 536/21



VERWALTUNGSGERICHT CHEMNITZ

BESCHLUSS

In der Verwaltungsrechtssache

1. der B. C. S.-O.
vertreten durch den B.- und K. C. S.O. e.V.
dieser vertreten durch den Vorstand D. W.
2. des B.- und K. C. S. e.V.
vertreten durch den Vorstand D. W.

- Antragsteller -

prozeßbevollmächtigt:
Rechtsanwalt

gegen

die Stadt
vertreten durch den Oberbürgermeister

- Antragsgegnerin -

wegen Trägerschaft und finanzieller Zuwendungen für Bürgerplattform
hier: Antrag nach § 123 VwGO

hat die 5. Kammer des Verwaltungsgerichts Chemnitz durch Präsident des Verwaltungsgerichts Dr. Schaffarzik, Richter am Verwaltungsgericht Quirnbach und Richter am Verwaltungsgericht Dr. Schulz

am 22. Februar 2022

beschlossen:

Die Antragsgegnerin wird im Wege einstweiliger Anordnung verpflichtet, vorläufig bis zum 31. Dezember 2022 die Trägerschaft des Antragstellers zu 2 für die Antragstellerin zu 1 zu beachten und dieser den Personalkostenzuschuß, den Sachkostenzuschuß und das Bürgerbudget in einer Gesamthöhe von 47.684,57 Euro zu bewilligen.

Die Antragsgegnerin trägt die Kosten des Verfahrens.

Der Streitwert wird auf 52.684,57 Euro festgesetzt.

Gründe

I. Mit Beschluß vom 18.12.2019 erkannte der Stadtrat der Antragsgegnerin die Antragstellerin zu 1 als Bürgerplattform für das sogenannte "Stadtgebiet" – gemeint ist eine plattformbezogene Untergliederung des in § 7 Abs. 1 Satz 1 SächsGemO thematisierten (Gesamt-)Stadtgebiets – C. S.-O. an. Als ihren für die administrative Tätigkeit einschließlich der Abwicklung der finanziellen Beziehungen mit der Antragsgegnerin verantwortlichen "Träger" bestimmte die Antragstellerin zu 1 zunächst den Verein zur Förderung der S., D. und B. C. (...) e.V. Dieser war auch Träger der Bürgerplattformen für die "Stadtgebiete" W. und M.-O. Am 10.2.2021 beschloß der Stadtrat, daß der Träger einer Bürgerplattform seinen Sitz in dem betreffenden Stadtgebiet haben muß und die parallele Trägerschaft eines Trägervereins für mehrere Bürgerplattformen ausgeschlossen ist. Diesen Beschluß setzte er mit weiterem Beschluß vom 30.6.2021 bis zum 31.12.2021 aus. Die Antragstellerin zu 1 hatte am 14.4.2021 den Antragsteller zu 2 zu ihrem neuen Träger bestimmt. Mit Beschluß vom 24.11.2021 versagte der Stadtrat der Antragsgegnerin ohne Angabe von Gründen die Anerkennung des Trägerwechsels vom ... e.V. auf den Antragsteller zu 2. Die Antragsgegnerin lehnte daraufhin die Auszahlung von Fördermitteln (Personalkostenzuschuß, Sachkostenzuschuß und Bürgerbudget) in Höhe von 47.684,57 Euro ab. Dagegen wenden sich die Antragsteller mit ihrem auf die Zeit bis zum 31.12.2022 begrenzten ersten Antrag auf vorläufigen Rechtsschutz. Sie sind der Auffassung, einer Anerkennung des Antragstellers zu 2 als Träger der Antragstellerin zu 1 seitens des Stadtrats der Antragsgegnerin bedürfe es nicht. Dieser Antrag richtet sich daher sinngemäß auf eine einstweilige Anordnung, mit der die Antragsgegnerin vorläufig bis zum 31.12.2022 zur

Beachtung der Trägerschaft des Antragstellers zu 2 für die Antragstellerin zu 1 verpflichtet wird. Dieser Antrag ist zulässig und begründet.

1.a) Der Antragsteller zu 2 ist als eingetragener Verein eine juristische Person des Privatrechts (§ 21 BGB) und damit nach § 61 Nr. 1 Var. 2 VwGO beteiligungsfähig. Die Antragsgegnerin ist als Körperschaft des öffentlichen Rechts (§ 1 Abs. 3 SächsGemO) ebenfalls eine juristische Person und nach § 61 Nr. 1 Var. 2 VwGO beteiligungsfähig.

Die Beteiligungsfähigkeit der Antragstellerin zu 1 folgt aus § 61 Nr. 2 VwGO. Sie ist eine Vereinigung, der ein Recht zustehen kann. Eine Bürgerplattform ist nach § 31 Abs. 1 Satz 1 der Hauptsatzung der Antragsgegnerin vom 17.3.2021 ein freiwilliger Zusammenschluß in einem "Stadtgebiet" der Antragsgegnerin lebender und tätiger Menschen und somit eine Vereinigung, deren Bildung der Stadtrat überdies mit Beschluß vom 18.12.2019 anerkannt hat. Der Antragstellerin zu 1 kann außer den durch § 31 der Hauptsatzung begründeten Befugnissen einer Bürgerplattform auch das hier streitige Recht auf freie Auswahl ihres Trägers zustehen. Der Beschluß des Stadtrats der Antragsgegnerin vom 10.2.2021 geht davon aus, daß einer Bürgerplattform ein Träger zugeordnet sein kann. Eine Entscheidung über die Anerkennung des Trägers durch den Stadtrat ist jedenfalls weder in diesem Beschluß noch in der Hauptsatzung vorgesehen.

§ 61 Nr. 2 VwGO trifft hinsichtlich der Regelungsebene, auf der eine Vereinigung generiert und diese Inhaberin subjektiver Rechte werden kann, keine Vorgaben. Neben dem Gesetzgeber ist mithin ebenso der kommunale Satzungsgeber berechtigt, Gebilde zu schaffen, die nicht voll rechtsfähig sind, denen aber gleichwohl einzelne Rechtspositionen zuerkannt werden (vgl. BVerwG, Urt. v. 18.7.1969, BVerwGE 32, 333, 334; Urt. v. 12.2.1997, NVwZ-RR 1998, 90; Bier/Steinbeiß-Winkelmann, in: Schoch/Schneider, VwGO, Losebl., § 61 Rn. 5 f.). In ähnlicher Weise wie etwa der Gesetzgeber in § 25 SächsGemO das Bürgerbegehren als rechtlich unselbständige Einrichtung normiert hat, das unter bestimmten Voraussetzungen die Durchführung eines Bürgerentscheids im Sinne des § 24 SächsGemO beanspruchen kann, darf die Hauptsatzung einer Gemeinde weitere Formationen ohne Rechtspersönlichkeit zulassen, diesen aber einzelne subjektive öffentliche Rechte einräumen. Insoweit besteht kein Typenzwang, d.h. kein Erfordernis, diese Gebilde mithilfe bereits normativ eingeführter Funktionsgrößen juristisch erfassen zu können. Die Antragstellerin zu 1 ist somit nicht etwa als nicht-rechtsfähiger Verein oder als sonstiges tradiertes rechtliches Format aufzufassen, sondern eben eine speziell von der Hauptsatzung der Antragsgegnerin installierte "Bürgerplattform" als Vereinigung sui generis.

Das hier fragliche Recht auf freie Auswahl ihres Trägers fällt im übrigen in den durch eine Außenrechtsbeziehung geprägten klassischen Anwendungsbereich von § 61 Nr. 2 VwGO. Denn die Antragstellerin zu 1 steht als Plattform von Bürgern jenseits der Binnenorganisation der Antragsgegnerin, die nach § 1 Abs. 4, § 27 Abs. 2 und § 51 Abs. 4 SächsGemO nur über die Organe Stadtrat und Oberbürgermeister verfügt. Sie stellt nicht etwa ihrerseits ein städtisches Organ(teil) dar. Ohne Bedeutung ist insoweit, daß das Bundesverfassungsgericht kürzlich unter Hinweis auf die frühere Rechtsprechung des Sächsischen Obergerichtes (Beschl. v. 6.2.1997, JbSächsOVG 5 (1997), 151, 153 f.) ein Bürgerbegehren als kommunales Sonderorgan qualifiziert hat (BVerfG, Beschl. v. 22.2.2019, NVwZ 2019, 642, 643 f.). Dabei hat es die neuere sächsische Judikatur übersehen, nach der sich ein Bürgerbegehren mangels Erwähnung in § 1 Abs. 4 SächsGemO in einem Außenrechtsverhältnis zur Kommune befindet (SächsOVG, Urt. v. 11.5.2004, SächsVBl. 2004, 260. 264 f.). Im Vergleich zum Bürgerbegehren, das bereits an der Schwelle zu den kommunalen Entscheidungsstrukturen steht, weil der von ihm angestrebte Bürgerentscheid einem Beschluß des Gemeinderats gleichkommt (§ 24 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO), ist eine Bürgerplattform von der korporativen Organisation der Antragsgegnerin aber ohnehin deutlich schärfer abgegrenzt. Ihr kommen nach § 31 der Hauptsatzung nur partizipative Funktionen im Sinne konsultativer Befugnisse zu; sie ist originär in der gesellschaftlichen, privaten Sphäre verwurzelt.

b) Die Antragstellerin zu 1 ist auch prozeßfähig (§ 62 VwGO). Sie wird durch den Antragsteller zu 2 wirksam vertreten. Bei der Prüfung der Zulässigkeit eines Antrags ist seine Begründetheit zu unterstellen, weil andernfalls Streitfragen der Begründetheit bereits systemwidrig auf der Ebene der Zulässigkeit zu klären wären.

c) Der Antrag ist nach § 123 Abs. 1 Satz 1 VwGO statthaft. Die Antragsteller begehren eine Sicherungsanordnung mit dem Ziel, daß die Antragsgegnerin das Recht der Antragstellerin zu 1 auf freie Bestimmung des Antragstellers zu 2 zu ihrem Träger respektiert und daraus die gebotenen rechtlichen Folgerungen zieht.

d) Die Antragsteller sind analog § 42 Abs. 2 VwGO antragsbefugt. Wie bereits unter I.1.a dargelegt, ist die Antragstellerin zu 1 möglicherweise in dem von ihr behaupteten subjektiven öffentlichen Recht auf freie Auswahl ihres Trägers verletzt. Der Antragsteller zu 2 kann dementsprechend in dem Recht verletzt sein, für die Antragstellerin zu 1 als Träger zu fungieren.

e) Der Antrag ist nach dem in § 78 Abs. 1 Nr. 1 niedergelegten Rechtsträgerprinzip zutreffend gegen die Antragsgegnerin gerichtet. Zu Unrecht verweist diese auf ihren Stadtrat. Abgesehen

davon, daß die Antragsteller sich nicht allein gegen den Beschluß des Stadtrats über die Versagung der Anerkennung des Antragstellers zu 2 als Träger der Antragstellerin zu 1 wenden, sondern dessen wirksame Trägerschaft generell klären lassen möchten, liegt nach den obigen Ausführungen (I.1.a) kein Organ(teil)streit vor, bei dem ausnahmsweise statt des Rechtsträgers das Kontrastorgan richtiger Antragsgegner wäre (vgl. dazu Kopp/Schenke, VwGO, 27. Aufl. 2021, § 78 Rn. 2). Im vorliegenden Außenrechtsstreit steht der Stadtrat hingegen nicht für sich. Das Prozeßrechtsverhältnis besteht vielmehr zwischen den Antragstellern und der Antragsgegnerin als den Stadtrat umfassende und ihn rechtlich tragende Körperschaft des öffentlichen Rechts.

2. Der Antrag ist begründet.

a)aa) Die Antragsteller haben einen sicherungsfähigen Anordnungsanspruch glaubhaft gemacht. Bei summarischer Prüfung hat die Antragstellerin zu 1 den Antragsteller zu 2 berechtigterweise zu ihrem Träger bestimmt. Sie können daher von der Antragsgegnerin verlangen, diese Trägerschaft zu beachten. Deren Anerkennung durch den Stadtrat bedarf es nicht, so daß dessen – die Anerkennung des Antragstellers zu 2 als neuen Träger der Antragstellerin zu 1 versagender – Beschluß vom 24.11.2021 ins Leere geht.

§ 31 der Hauptsatzung der Antragsgegnerin als zentrale Vorschrift über Bürgerplattformen enthält keine Aussagen zu ihren etwaigen Trägern. Die definitive Auswahl eines Trägers, regelmäßig einer juristischen Person des Privatrechts, steht gemessen daran zur freien Disposition der Bürgerplattform selbst. Dafür spricht auch ein Umkehrschluß aus § 31 Abs. 4 der Hauptsatzung. Danach beschließt der Stadtrat über die Bildung einer Bürgerplattform; ihm ist danach die Anerkennung der Bürgerplattform als solcher vorbehalten. Da die Bestimmung der Trägerschaft durch die Bürgerplattform hier nicht erwähnt ist, muß diese anerkennungsfrei sein. Die Kompetenz des Stadtrats zur Beschlußfassung über die Bildung der Bürgerplattform schließt auch nicht etwa die Frage der Trägerschaft mit ein, weil erst eine durch Anerkennung seitens des Stadtrats fertig entstandene Bürgerplattform überhaupt eine trägerbezogene Auswahlentscheidung treffen kann.

Ob die Antragsgegnerin die Trägerauswahl betreffende Beschränkungen auch andernorts – außerhalb ihrer Hauptsatzung – treffen darf, kann auf sich beruhen, weil keine solchen Regelungen existieren. Der Beschluß des Stadtrats vom 10.2.2021, wonach die Trägerschaft – bei richtigem Verständnis – "für" mehrere Bürgerplattformen ausgeschlossen ist – die tatsächlich verwendete Formulierung, nach der "die Trägerschaft mehrerer Bürgerplattformen" ausge-

geschlossen sein soll, ergibt keinen Sinn –, sieht keine Entscheidung des Stadtrats über die Anerkennung des von der Bürgerplattform ausgewählten Trägers vor. Nach Ziff. I.3 der Richtlinie der Antragsgegnerin über die Förderung von Bürgerplattformen in Stadtgebieten ohne Ortschaftsräte vom 24.11.2021 soll zwar die Anerkennung des Trägers durch den Stadtrat Fördervoraussetzung sein. Jene Richtlinie ist jedoch erst am 1.1.2022 in Kraft getreten und kann die bereits am 14.4.2021 erfolgte Bestimmung des Antragstellers zu 2 zum Träger der Antragstellerin zu 1 nicht tangieren. Die Antragsgegnerin hat diese Trägersauswahl jedenfalls hinsichtlich einer Förderung der Antragstellerin zu 1 im Haushaltsjahr 2022 zu respektieren. Denn der Träger hat den Antrag auf Förderung nach Ziff. IV.4 der Richtlinie bis zum 30. September für das Folgejahr zu stellen. Mangels Rückwirkung der Richtlinie ist diese Vorgabe erstmals für den 30.9.2022 bezogen auf die Förderung im Haushaltsjahr 2023 anwendbar.

bb) Es kann dahinstehen, ob der von einer Bürgerplattform bestimmte Träger seinen Sitz in dem betreffenden Stadtgebiet haben muß und nicht zugleich Träger einer anderen Bürgerplattform sein darf. Dagegen könnte sprechen, daß diese Anforderungen nicht in § 31 der Hauptsatzung, sondern in dem separaten Beschluß des Stadtrats vom 10.2.2021 aufgestellt sind, der formal keine satzungsrechtliche oder sonstige normative Qualität aufweist. Die Frage kann aber offenbleiben, weil beide Anforderungen hier erfüllt sind. Der Antragsteller zu 2 hat seinen Sitz unter der Adresse des Vereinsvorstands in der H.straße im Stadtteil H., der zum Stadtgebiet S.-O. gehört. Auch nach seiner Bezeichnung und seinen in der Vereinssatzung vom 9.4.2021 festgelegten Aufgaben weist er den geforderten – im Beschluß vom 10.2.2021 unscharf als "regional" bezeichneten – örtlichen Bezug zum Stadtgebiet S.-O. auf. Bei einer juristischen Person kann daneben schwerlich verlangt werden, daß sich alle Vereinsmitglieder um deren Sitz scharen, d.h. ebenfalls in dem jeweiligen Stadtgebiet wohnen. Unbeschadet dessen ist dies allerdings mehrheitlich der Fall. Sieben der 13 Mitglieder haben ihren Wohnsitz im Stadtgebiet S.-O. Weitere 4 Mitglieder gehen dort beruflichen Tätigkeiten nach bzw. sind dort in einer Bürgerinitiative aktiv.

Der Antragsteller zu 2 ist auch nicht Träger einer anderen Bürgerplattform. Die Vermutung der Antragsgegnerin, die Mitglieder des Antragstellers zu 2 seien zugleich Mitglieder des ... e.V., der (weiterhin) die Trägerschaft für die Bürgerplattform W. innehat, ist ohne Belang, da die vereinsinternen Mitgliederstrukturen nach dem soeben Ausgeführten unbeachtlich sind. Sie greift aber auch für sich betrachtet nicht durch. Wie gezeigt, wohnt die überwiegende Mehrzahl der Mitglieder des Antragstellers zu 2 im Stadtgebiet S.-O. Sollten diese auch Mitglieder des ... e.V. sein, könnte es allenfalls am örtlichen Bezug jenes Trägers zum Stadtgebiet West, nicht aber am örtlichen Bezug des Antragstellers zu 2 zum Stadtgebiet S.-O. fehlen.

cc) Für die weitere Forderung der Antragsgegnerin, eine Bürgerplattform solle sich an eine bereits in ihrem Stadtgebiet bestehende juristische Person – wie z.B. ein Unternehmen oder die Arbeiterwohlfahrt – halten und einen Träger nicht neu gründen, gibt es keinerlei Grundlage. Mit den für eine Bürgerplattform kennzeichnenden privat-gesellschaftlichen Initiativen und Ideen zur Mitgestaltung der Angelegenheiten der örtlichen Gemeinschaft dürfte im Gegenteil die von der Antragstellerin zu 1 gewählte Lösung, sich mit dem von mehreren ihrer Mitglieder gegründeten Antragsteller zu 2 eine vereinsmäßige (Neben-)Struktur zu geben, in besonderer Weise das Konzept der Bürgerplattform widerspiegeln. Auch nach Nr. 3 der Vorlage zu einem früheren Beschluß des Stadtrats der Antragsgegnerin (B 094/2014) sollen sich die Bürgerplattformen aus der Bürgerschaft heraus entwickeln und auch "tragen", wobei ihnen "sehr viel Freiraum" verbleiben muß. Das bedeutet in dem gegebenen Kontext, daß sie sich vorzugsweise "selbst tragen" sollen. Folglich bestehen keinerlei Bedenken gegen die Gründung des Antragstellers zu 2 durch Mitglieder der Antragstellerin zu 1. Ob demgegenüber der Rückgriff auf schon vorhandene juristische Personen die bessere Wahl darstellen würde, wie die Antragsgegnerin meint, bedarf hier keiner Entscheidung. Es stellt sich allerdings schon die Frage, welche innere Verbindung ein Unternehmen oder die Arbeiterwohlfahrt mit den Einwohnern eines einzelnen "Stadtgebiets" – anstelle der Gesamtstadt – aufweisen soll.

b) Die Antragstellerin zu 1 hat auch einen Anordnungsgrund glaubhaft gemacht. Da sie für das Jahr 2022 mangels Anerkennung ihres Trägers bisher keine Zahlungen erhalten hat und ihr für die von ihr vorgesehenen Aktivitäten keine eigenen Mittel zur Verfügung stehen, besteht auch eine besondere Dringlichkeit. In dieser Situation tritt das grundsätzliche Verbot der Vorwegnahme der Hauptsache zurück.

II. Der zweite Antrag richtet sich auf vorläufige Bewilligung des Personalkostenzuschusses, des Sachkostenzuschusses und des Bürgerbudgets für das Jahr 2022 in Höhe von insgesamt 47.684,57 Euro. Er ist ebenfalls zulässig. Seine Statthaftigkeit folgt aus § 123 Abs. 1 Satz 2 VwGO; die Antragsteller begehren eine Regelungsanordnung. Der Antrag ist auch begründet, weil die Antragstellerin einen Anordnungsanspruch und einen Anordnungsgrund glaubhaft gemacht haben. Ersterer folgt aus § 31 Abs. 3 der Hauptsatzung der Antragsgegnerin, nach dem eine Bürgerplattform zur Unterstützung ihrer Arbeit im Rahmen des Haushalts ein Verwaltungs- und Bürgerbudget erhält. Im übrigen wird auf die Ausführungen unter I.2 verwiesen. Die Anspruchshöhe ist zwischen den Beteiligten unstrittig.

III. Hinsichtlich der Haushaltsjahre ab 2023 weist das Gericht vorsorglich auf folgendes hin: Ziff. I.3 der Richtlinie über die Förderung von Bürgerplattformen in Stadtgebieten ohne Ortschaftsräte, wonach die Anerkennung des Trägers einer Bürgerplattform durch den Stadtrat

Fördervoraussetzung sein soll, dürfte gegen höherrangiges Recht verstoßen und damit unanwendbar sein. Die als Verwaltungsvorschrift zu qualifizierende und als solche nur verwaltungsintern wirksame Richtlinie ist an der mit Außenrechtswirkung ausgestatteten Bestimmung des § 31 Abs. 3 der Hauptsatzung der Antragsgegnerin zu messen, nach der Bürgerplattformen ein Verwaltungs- und Bürgerbudget erhalten. Dieses subjektive öffentliche Recht unterliegt keiner ausdrücklichen Beschränkung und ist insbesondere nicht unter den Vorbehalt einer Anerkennung des Trägers durch den Stadtrat gestellt. Der Annahme einer Anerkennungsbedürftigkeit stünde auch der in § 31 Abs. 1 und 2 der Hauptsatzung geregelte autonome Status der Bürgerplattformen entgegen, die eigeninitiativ und insbesondere "verwaltungsunabhängig" tätig sind. Da die Antragsgegnerin als unterstaatliche Körperschaft des öffentlichen Rechts mit- samt ihrem Organ Stadtrat der "Verwaltung" zuzurechnen ist (vgl. Mehde, in: Dürig/Herzog/Scholz, GG, Losebl., Art. 28 Abs. 2 Rn. 12), schließt dies eine organisatorische Unabhängigkeit der – einmal wirksam gebildeten – Bürgerplattform vom Stadtrat ein. Ausdruck dieser Eigenständigkeit ist das Recht, den Träger frei von äußerer Mitsprache zu bestimmen.

Dafür spricht auch ein Vergleich mit den ebenfalls konsultative Funktionen ausübenden Beiräten im Sinne des § 47 SächsGemO, denen Gemeinderatsmitglieder und sachkundige Einwohner angehören. Obwohl jene Gremien in die gemeindlichen Verwaltungsstrukturen hineinragen, dürfen sie den Beiratsvorsitzenden selbst definitiv bestimmen (§ 11 Abs. 4 Satz 6 der Hauptsatzung der Antragsgegnerin; vgl. dazu Schaffarzik, in: Quecke/Schmid, Losebl., § 47 Rn. 70). Eine solche Befugnis zur Selbstorganisation muß erst recht den Bürgerplattformen in Bezug auf die Auswahl ihres Trägers zustehen, weil diese als privat-gesellschaftliche Entitäten außerhalb der verfaßten Gemeinde angesiedelt sind.

Das aus § 31 Abs. 1 und 2 der Hauptsatzung der Antragsgegnerin folgende Recht der Antragstellerin zu 1 zur anerkennungsfreien Bestimmung ihres Trägers wird zusätzlich durch das Gebot völkerrechtskonformer Auslegung des innerstaatlichen Rechts (vgl. zu diesem Verfassungsgrundsatz BVerfG, Beschl. v. 15.12.2015, BVerfGE 141, 1, 29 (Rn. 71); Beschl. v. 29.1.2019, BVerfGE 151, 1, 26 ff. (Rn. 60 ff.)) stabilisiert. Das Ministerkomitee des Europarates hält in seiner das Zusatzprotokoll zur Europäischen Charta der kommunalen Selbstverwaltung über das Recht zur Beteiligung an den kommunalen Angelegenheiten konkretisierenden Empfehlung CM/Rec(2018)4 über die Beteiligung der Bürger am öffentlichen Leben auf kommunaler Ebene die Mitgliedstaaten und ihre Kommunen dazu an, die Partizipation der Bürger in jeglicher Hinsicht zu fördern, die betreffenden praktischen Instrumente zu verbessern, insbesondere die Rolle der Vereinigungen und Gruppen der Bürger als wesentliche Partner der kommunalen Organe zu verstärken sowie eine entsprechende Verwaltungskultur zu etablieren (Nr. 1 und 3 und Anhang A Nr. 2 und 12). In Verbindung mit dem Prinzip der weitestmöglichen

Autonomie für diese Zusammenschlüsse (Anhang A Nr. 6) ist es danach Sache einer Bürgerplattform selbst, mit dem von ihr ausgewählten Träger den organisatorischen Rahmen für die büromäßige Erledigung ihrer Angelegenheiten zu schaffen. Das gilt nach Anhang B Ziff. III.8 und 9 der Empfehlung gerade auch für die Verwaltung des von der Kommune den Bürgerplattformen (im Originalwortlaut: "conseils et forums de quartier" bzw. "neighbourhood councils and forums") bewilligten Budgets. Wenn auch diese Empfehlung in ihrer Eigenschaft als "droit mou" oder "soft law" keine strikte Verbindlichkeit entfaltet, bildet sie einen zentralen Prüfungsmaßstab für die Kontrollorgane und -mechanismen des Europarates und trägt derart zur Bildung und zur Fortentwicklung entsprechenden Völkergewohnheitsrechts bei (vgl. Schaffarzik, Congress of Local and Regional Authorities, in: Schmahl/Breuer, The Council of Europe, 2017, S. 269 ff. (Rn. 10.41 ff.); Stelkens, VerwArch 112 (2021), 309 ff.).

Gegen die vorgenannten Argumente kann nicht eingewandt werden, die Antragsgegnerin, der die Bürgerplattformen aufgrund der Hauptsatzung ihre Existenz verdanken, könne diese durch Änderung der Hauptsatzung theoretisch auch wieder auflösen und ihnen dann "erst recht" einzelne organisatorische Beschränkungen auferlegen. Denn solange Bürgerplattformen als selbständig wirksame Einrichtungen normativ zugelassen sind, müssen sich etwaige Konkretisierungen ihres Status nach dem Gebot der Konsequenz kommunalen Handelns (vgl. P. Kirchhof, in: Dürig/Herzog/Scholz, GG, Losebl., Art. 3 Abs. 1 Rn. 404) auch in diese Zielsetzung einfügen. Eine Abhängigkeit der Trägerauswahl durch die Bürgerplattform von einer Anerkennung des Stadtrats würde indes einen Systembruch bedeuten, der sich nicht durch einen Erst-recht-Schluß im vorstehenden Sinne rechtfertigen ließe. Ebensowenig wäre etwa der Gesetzgeber unter Hinweis auf die denkbare Möglichkeit der Auflösung von Gemeinden (vgl. Art. 88 Abs. 2 Satz 2 SächsVerf) berechtigt, ihnen den Kernbereich der Selbstverwaltung tangierende oder unverhältnismäßige Restriktionen (vgl. zur betreffenden Ebene der verfassungsrechtlichen Eingriffsrechtfertigung BVerfG, Beschl. v. 27.1.2010, BVerfGE 125, 141, 167 f.; Urt. v. 21.11.2017, BVerfGE 147, 85, 223 (Rn. 80) und 227 (Rn. 88)) als "Minus-Maßnahmen" im Verhältnis zu einem vollständigen Existenzverlust aufzuerlegen.

Ziff. I.3 der Richtlinie der Antragsgegnerin über die Förderung von Bürgerplattformen in Stadtgebieten ohne Ortschaftsräte erscheint nicht zuletzt deshalb als rechtswidrig, weil für die dort angesprochene Entscheidung des Stadtrats über die Anerkennung des Trägers keinerlei Kontrollmaßstäbe vorgegeben sind. Mangels erkennbaren Prüfprogramms soll es sich offenbar um eine in das Ermessen des Stadtrats gestellte, rein politische Entscheidung handeln. Eine solche Kompetenz des Stadtrats wäre indes mit der einer Bürgerplattform durch § 31 der Hauptsatzung verliehenen Rechtsstellung unvereinbar.

Der passende Rahmen für eine trägerbezogene Kontrolle wäre statt dessen die Prüfung von Verwendungsnachweisen durch den Oberbürgermeister, also die Stadtverwaltung der Antragsgegnerin. Kommt es zu Störungen bei der Abwicklung der einer Bürgerplattform bewilligten finanziellen Zuwendungen aufgrund der Unzuverlässigkeit oder sonstiger Defizite des Trägers, kann die Antragsgegnerin gegebenenfalls die Zuwendungen zurückfordern und die Bewilligung weiterer Fördermittel versagen. Einer Mitwirkung des Stadtrats bedarf es nach alledem nicht.

IV. Die Kostenentscheidung folgt aus § 154 Abs. 1 VwGO. Die Streitwertentscheidung beruht auf § 52 Abs. 1 und § 53 Abs. 2 Nr. 1 GKG. Das Gericht setzt im vorliegenden Eilverfahren den Streitwert der Hauptsache wegen deren Vorwegnahme an (vgl. Nr. 1.5 des Streitwertkatalogs für die Verwaltungsgerichtsbarkeit). Dieser addiert sich nach § 39 Abs. 1 GKG aus dem Auffangwert (§ 52 Abs. 2 GKG) für den ersten Antrag und dem streitigen Geldbetrag (§ 52 Abs. 3 GKG) für den zweiten Antrag.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Beschluß steht den Beteiligten – mit Ausnahme der Streitwertfestsetzung – die Beschwerde an das Sächsische Obergerverwaltungsgericht zu. Die Beschwerde ist beim Verwaltungsgericht Chemnitz innerhalb von zwei Wochen nach Bekanntgabe der Entscheidung schriftlich einzulegen. Die Beschwerde ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe der Entscheidung zu begründen. Die Begründung ist, sofern sie nicht bereits mit der Beschwerde vorgelegt worden ist, beim Sächsischen Obergerverwaltungsgericht schriftlich einzureichen. Sie muß einen bestimmten Antrag enthalten, die Gründe darlegen, aus denen die Entscheidung abzuändern oder aufzuheben ist, und sich mit der angefochtenen Entscheidung auseinandersetzen. Die Schriftform ist auch bei Übermittlung als elektronisches Dokument nach Maßgabe des § 55a der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) sowie der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung - ERVV) vom 24. November 2017 (BGBl. I 3803), die durch Artikel 6 des Gesetzes vom 5. Oktober 2021 (BGBl. I S. 4607, 4611) zuletzt geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung gewahrt. Verpflichtet zur Übermittlung als elektronisches Dokument in diesem Sinne sind ab 1. Januar 2022 nach Maßgabe des § 55d der Verwaltungsgerichtsordnung Rechtsanwälte, Behörden und juristische Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse; ebenso die nach der Verwaltungsgerichtsordnung vertretungsberechtigten Personen, für die ein sicherer Übermittlungsweg nach § 55a Abs. 4 Satz 1 Nr. 2 VwGO zur Verfügung steht. Ist eine Übermittlung aus technischen Gründen vorübergehend nicht möglich, bleibt die Übermittlung nach den allgemeinen Vorschriften zulässig. Die vorübergehende Unmöglichkeit ist bei der Ersatzeinreichung oder unverzüglich danach glaubhaft zu machen; auf Anforderung ist ein elektronisches Dokument nachzureichen. Vor dem Sächsischen Obergerverwaltungsgericht müssen sich die Beteiligten – außer im Prozeßkostenhilfverfahren – durch Prozeßbevollmächtigte vertreten lassen (§ 67 Abs. 4 und 5 VwGO, § 5 Einführungsgesetz zum Rechtsdienstleistungsgesetz). Dies gilt bereits für die Einlegung der Beschwerde beim Verwaltungsgericht Chemnitz. Gegen die Streitwertfestsetzung steht den Beteiligten die Beschwerde zu, wenn der Wert des Beschwerdegegenstandes 200,- € übersteigt oder das Gericht die Beschwerde zugelassen hat. Die

Streitwertbeschwerde ist innerhalb von sechs Monaten, nachdem die Entscheidung in der Hauptsache Rechtskraft erlangt oder das Verfahren sich anderweitig erledigt hat, bei dem Verwaltungsgericht Chemnitz schriftlich oder zu Protokoll des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle einzulegen. Die Schriftform ist auch bei Übermittlung als elektronisches Dokument nach Maßgabe des § 55a VwGO sowie der Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung gewahrt. Verpflichtet zur Übermittlung als elektronisches Dokument in diesem Sinne sind ab 1. Januar 2022 nach Maßgabe des § 55d VwGO die dort genannten Personen. Der Vertretung durch einen Prozeßbevollmächtigten bedarf es bei der Streitwertbeschwerde nicht.

Anschrift des Verwaltungsgerichts Chemnitz:

Verwaltungsgericht Chemnitz, Zwickauer Straße 56, 09112 Chemnitz

Anschriften des Sächsischen Oberverwaltungsgerichts:

Hausanschrift: Sächsisches Oberverwaltungsgericht, Ortenburg 9, 02625 Bautzen

Postanschrift: Sächsisches Oberverwaltungsgericht, Postfach 4443, 02634 Bautzen

gez. Dr. Schaffarzik

gez. Quirnbach

gez. Dr. Schulz